

fassung), sondern auch den strafrechtlichen Schutz jener Bürger, die sich - ohne eine besondere staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit auszuüben - für Ordnung und Sicherheit in der Öffentlichkeit einsetzen. Erfaßt werden vom Tatbestand weiterhin Angriffe auf die verfassungsmäßige und die auf anderen staatsrechtlichen Normen beruhende Tätigkeit der staatlichen Organe sowie Angriffe auf die den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten dienende sozialistische Rechtsordnung sowie auf die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Der Vielzahl von Angriffsmöglichkeiten auf den Kreis der Schutzobjekte des Gesetzes entspricht auch die Vielgestaltigkeit der im Tatbestand alternativ aufgeführten Begehungsweisen. Das rechtspolitische Anliegen der ersten Alternative des Abs. 1 besteht im Schutz der Tätigkeit staatlicher Organe vor jeder Beeinträchtigung durch Gewalt oder Drohungen. Dabei ist es unerheblich, ob die Gewalteinwirkung - typisch sind körperliche Angriffe, Einschlagen von Fensterscheiben, Umwerfen von Möbeln und sonstigen Gegenständen usw. - gegen Personen oder Sachen gerichtet ist. Drohung ist die Ankündigung eines durch den Täter herbeizuführenden Nachteils. Dabei kann es sich um Nachteile aller Art handeln, die geeignet sind, unter den Umständen des konkreten Falles die geordnete staatliche Tätigkeit - und sei es allein die eines einzelnen Mitarbeiters des Staatsapparates - zu beeinträchtigen. Typisch ist auch hier die Ankündigung von Gewalthandlungen oder Tätlichkeiten; der Tatbestand des § 214 Abs. 1 StGB ist jedoch nicht wie der Tatbestand des Abs. 2 auf Tätlichkeiten und deren Androhung eingegrenzt.

Die jeweilige Drohung muß ernst zu nehmen sein, d. h. objektiv den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken. Der Täter muß diesen Eindruck herbeiführen wollen. Unerheblich bleibt allerdings, ob er die Drohung auch verwirklichen will.

Die Strafbarkeit nach dieser Tatbestandsalternative liegt vor, wenn das Vorgehen des Täters auf eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Tätigkeitsablaufes innerhalb des angegriffenen staatlichen Organs gerichtet und objektiv dazu geeignet ist, ein solches Ergebnis herbeizuführen, z. B. die Tätigkeit zu unterbrechen oder Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Da § 214 Abs. 1 Begehungsdelikt ist, muß eine solche Entscheidung jedoch noch nicht veranlaßt worden sein. Geschützt ist die geordnete staatliche Tätigkeit schlechthin, so daß es fehlerhaft wäre, als Beein-

trächtigung im genannten Sinne nur schwerwiegende Störungen anzuerkennen.

Die zweite Tatbestandsalternative des Abs. 1 dient dem Schutz der sozialistischen Rechtsordnung vor Handlungen, die sowohl ihrem Inhalt als auch ihrer Begehungsweise nach eine die öffentliche Ordnung gefährdende Mißachtung der Gesetzlichkeit oder eine Aufforderung hierzu darstellen. Sie betrifft vor allem solche Fälle, in denen der Täter in der Öffentlichkeit oder gegenüber staatlichen Organen und deren Vertretern in demonstrativer Weise, kategorisch und provokatorisch eine die Gesamtheit oder einzelne Gesetze der DDR herabwürdigende Haltung und Einstellung zum Ausdruck bringt.

Die Aufforderung zur Mißachtung der Gesetze kann in gleicher Weise mündlich oder schriftlich erfolgen. Hier ist zu beachten, daß der Täter auch ohne mündliche oder schriftliche Erklärung allein durch die Art und Weise der Handlungsdurchführung „schlüssig“ andere dazu auffordern kann, das gleiche zu tun.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 2 StGB schützt Bürger vor tätlichen Angriffen und vor der Androhung von Tätlichkeiten wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, z. B. wegen der Mitwirkung an der Strafrechtspflege - der Tätigkeit als Schöffe, als Vertreter von Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen sowie als Mitglied einer Konflikt- oder Schiedskommission (vgl. Art. 6 und 7 StGB, § 9 und § 10, §§ 52 bis 57 StPO, Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 27. 9. 1974, GBl. I S. 457).

Entsprechend der Erfahrung, daß in zunehmendem Maße Bürger der DDR von sich aus aktiv gegen Verletzungen von Ordnung und Sicherheit in der Öffentlichkeit auftreten, erstreckt sich der strafrechtliche Schutz auch auf solche Bürger, die - ohne eine spezielle staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit auszuüben - für die öffentliche Ordnung und Sicherheit eintreten. Sie sollen in diesem gesellschaftlich positiven Auftreten durch das Bewußtsein des vollen strafrechtlichen Schutzes sowie der Sicherung gegen materielle Nachteile unterstützt und gefördert werden.

Der Schutz nach § 214 StGB ist umfassender als der nach § 212 StGB; es werden *alle Bürger* in *all* ihren gesellschaftlichen Aktivitäten im Dienste der sozialistischen Gesellschaft geschützt - bei Aktivitäten als Volksvertreter, in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse, im „Mach mit!“-